

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 28.04.2015	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 8	Bezeichnung der Vorlage: Einbringung der Neufassung der "Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg"		Datum: 04.05.2015
Vorlage-Nr: VO/3155/15			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	12.05.2015	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die bestehende Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg bedarf einer Neufassung.

Zur Einbringung in den Rat dient dieser Arbeitsentwurf als ein erster Vorschlag. Der Entwurf ist an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW angelehnt.

Eine endgültige Beschlussfassung soll in der Ratssitzung am 16.06.2015 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den vorgelegten Arbeitsentwurf der Neufassung der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg zur Kenntnis. Änderungswünsche werden der Verwaltung bis zum 29.05.2015 mitgeteilt.

Anlage:

Entwurf Geschäftsordnung Rat und Ausschüsse der Stadt Wegberg

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Lambertz	Leiter	
	Bürgermeisterbüro	
Gez. Vieth	Bürgermeisterbüro	

Synopsis „Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
der Stadt Wegberg“

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Rückmeldungen
Abschnitt I - Geschäftsführung des Rates	Abschnitt I – Geschäftsführung des Rates	
	1. Vorbereitung der Ratssitzungen	
§ 1 Einberufung der Ratssitzungen	§ 1 Einberufung der Ratssitzungen	
(1) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin führt die Geschäfte des Rates. Er/Sie beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert; jedoch soll der Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt. (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten und die Gleichstellungsbeauftragte. (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Verwaltungsvorlagen) beigegeben werden.	(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied sowie die jeweilige Beigeordnete / der jeweilige Beigeordnete eine entsprechende elektronische Adresse, an der die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben. (3) In der Einladung sind	

	Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.	
§ 2 Ladungsfrist (1) Die Einladung muß den Ratsmitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. (2) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf volle drei Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	§ 2 Ladungsfrist (1) Die Einladung muß den Ratsmitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf volle drei Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.	In dem Gespräch mit dem Bürgermeister am 03.03.2015 hatte die Politik den Wunsch nach einem längeren Beratungszyklus in den Fraktionssitzungen geäußert. Aufgrund der dargestellten entstehenden Problematik und eines „Beispiel-Sitzungskalenders“ gingen folgende Rückmeldung bei der Verwaltung ein: CDU: Änderung sei wünschenswert aber erfahrungsgemäß (Stadt Viersen) nicht durchführbar. SPD: Änderung nur für die Ausschüsse, nicht aber für den Rat. AfW: Keine Rückmeldung B90/DG: Keine Rückmeldung

		FDP: Ausprobieren und dann entscheiden wie für 2016 verfahren werden soll. Freie Wähler: Alte Regelung beibehalten.
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung (1) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am zehnten Tag vor dem Sitzungstag von einer Fraktion oder mindestens von einem Fünftel der Ratsmitglieder vorgelegt werden. (2) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin legt ferner nach Benehmen die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. (3) Als regelmäßige Punkte sind auf jede Tagesordnung zu setzen: a) Mitteilungen des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin, b) Bericht über die Beschlüsse der Ausschüsse, die diese in eigener Zuständigkeit gefasst haben, c) Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, d) Beschlussvorschläge an den Rat	§ 3 Aufstellung der Tagesordnung (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am zehnten Tag vor dem Sitzungstag von einer Fraktion oder mindestens von einem Fünftel der Ratsmitglieder vorgelegt werden. (2) Der Bürgermeister legt ferner nach Benehmen die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. (3) Als regelmäßige Punkte sind auf jede Tagesordnung zu setzen: a) Mitteilungen des Bürgermeisters b) Bericht über die Beschlüsse der Ausschüsse, die diese in eigener Zuständigkeit gefasst haben, c) Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, d) Beschlussvorschläge an den Rat (4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der	IfR: Möglichkeit unter TOP Mitteilungen Fragen zu aktuellen Themen zu stellen. Sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil. Vgl. § 17 GeschO

(4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist. (5) Bei der Aufstellung der Tagesordnung soll dafür Sorge getragen werden, dass in der Regel eine Sitzungsdauer von längstens 3 Stunden möglichst nicht überschritten wird.	Stadt fällt (§ 3 Gemeindeordnung NRW), weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist. (5) Bei der Aufstellung der Tagesordnung soll dafür Sorge getragen werden, dass in der Regel eine Sitzungsdauer von längstens 3 Stunden möglichst nicht überschritten wird.	
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt. (2) Die Redaktionen der lokalen Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.	§ 4 Öffentliche Bekanntmachung (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt. (2) Die Redaktionen der lokalen Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.	
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens vor Beginn der Sitzung, dem	§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens vor Beginn der Sitzung, dem	

Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin mitzuteilen. (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.	Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin mitzuteilen. (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.	
§ 6 Informationsrecht des Rates (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin Auskünfte über gespeicherte Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen. (2) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.	Entfällt nach Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW	
2. Durchführung der Ratssitzungen	2. Durchführung der Ratssitzungen	
2. a) Allgemeines	2.1 Allgemeines	
§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen. Minderjährige unter 14 Jahren haben Zutritt zur Sitzung des Rates, wenn sie in Begleitung eines	§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind – außer im Falle des § 18	

Erwachsenen sind. Schulklassen haben in Begleitung ihrer Lehrer Zutritt. Die Zahl der zugelassenen Zuhörer kann entsprechend der Größe des Zuhörerraumes beschränkt werden. Wenn zu den Sitzungen besondere Eintrittskarten ausgegeben werden, ist der Zutritt nur aufgrund dieser Eintrittskarten erlaubt. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: a) Personalangelegenheiten, b) Liegenschaftssachen (Grundstücksangelegenheiten, Miet- und Pachtverträge), c) Auftragsvergaben, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO NRW) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO NRW). Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Anspüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.	(Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an Verhandlungen des Rates zu beteiligen. (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: a) Personalangelegenheiten, b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft, c) Auftragsvergaben, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO) Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Anspüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen oder hergestellt werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss bzw. Herstellung der Öffentlichkeit dürfen nur in	
--	--	--

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen oder hergestellt werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß bzw. Herstellung der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag auf Ausschluss der Öffentlichkeit stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW). (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. (5) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, über die Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung Stillschweigen zu bewahren.	nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW). (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. (5) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, über die Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung Stillschweigen zu bewahren.	
§ 8 Vorsitz (1) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung bestimmt	§ 7 Vorsitz (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter / seine	

sich die Reihenfolge der Stellvertretung aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW. (2) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW). (3) Über Entscheidungen des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin zur Geschäftsordnung ist eine Erörterung nicht zulässig. (4) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin kann jederzeit seine/ihre Stellvertreter und/oder die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen einberufen, um sich mit ihnen über die Durchführung der Sitzungen des Rates zu beraten; dies gilt auch für die Beratung der Handhabung der Geschäftsordnung.	Stellvertreterin den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO. (2) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW). (3) Über Entscheidungen des Bürgermeisters zur Geschäftsordnung ist eine Erörterung nicht zulässig. (4) Der Bürgermeister kann jederzeit seine Stellvertreter und/oder die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen einberufen, um sich mit ihnen über die Durchführung der Sitzungen des Rates zu beraten; dies gilt auch für die Beratung der Handhabung der Geschäftsordnung.	
§ 9 Beschlussfähigkeit (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als	§ 8 Beschlussfähigkeit (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, wenn mehr	

beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW). (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).	als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW). (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).	
§ 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.	§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat	

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht. (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht . (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen. (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister / der Stellvertretenden Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.	
§ 11 Teilnahme an Sitzungen (1) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin bestimmt nach Maßgabe der Hauptsatzung, welche weiteren Beamten und Angestellten an den Sitzungen teilnehmen. Er/Sie ist berechtigt und auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die Beigeordneten sind	§ 10 Teilnahme an Sitzungen (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes auch verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt. (§ 69 Abs. 1 GO NRW). (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den	

hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin verlangt. (§ 69 Abs. 1 GO NRW). Das Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten wird hierdurch nicht berührt.	Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/ in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).	
2. b) Gang der Beratungen	2.2 Gang der Beratungen	
§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung (1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 handelt. (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift	§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung (1) Der Rat kann beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt. (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	

aufzunehmen. (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Wird ein entsprechender Geschäftsordnungsantrag aus der Mitte des Rates nicht gestellt, so stellt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin von Amts wegen diesen Antrag und lässt darüber abstimmen.	(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.	
§ 13 Redeordnung¹ (1) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf, weist auf einen eventuell vorliegenden Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten und dessen wesentlichen Gründe hin und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einer Fraktion oder von	§ 12 Redeordnung (1) Der Bürgermeister ruft jeden Tagesordnungspunkt nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den	

einem Fünftel der Ratsmitglieder in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1) bzw. handelt es sich um einen Antrag nach § 20, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. (2) Wortmeldungen erfolgen durch Erheben der Hand. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldung. (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. (4) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. (5) In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist der Gleichstellungsbeauftragte auf Wunsch das Wort zu erteilen. (6) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.	Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter / die Berichterstatterin das Wort. (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4. (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Erheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. (6) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.	
--	--	--

(7) Weder der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin noch ein anderes Ratsmitglied darf einen Redner unterbrechen, es sei denn, dass dieser zur Ordnung gerufen oder zur Sache verwiesen werden muß.. Der Redner kann Zwischenfragen gestatten.	(7) Entfällt nach Muster Geschäftsordnung	
§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit mit der sich aus § 15 ergebenden Einschränkung von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere: a) Anträge auf Änderung der Tagesordnung (§ 12 Abs. 1), b) Anträge auf Schluss der Aussprache (§15), c) Anträge auf Schluss der Rednerliste (§ 15), d) Anträge auf Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin, e) Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes, f) Anträge auf Ladung und Anhörung von sachverständigen Dritten, g) Anträge auf Einholung von Gutachten, h) Anträge auf Unterbrechung, Verragung oder Aufhebung der Sitzung, i) Anträge auf Ausschuß oder Herstellung der Öffentlichkeit, j) Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung,	§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von einem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) Auf Schluss der Aussprache (§ 14), b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14) c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister d) auf Vertagung e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit g) auf namentliche oder geheime Abstimmung h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung. (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung. Über Anträge zur	

k) Zurücknahme von Anträgen. (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.	Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.	
§ 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache gestellt, so darf nur je ein Ratsmitglied für und gegen den Antrag sprechen. Bei Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache darf zu dem behandelten Punkt der Tagesordnung nicht mehr gesprochen werden. Abänderungsanträge zu dem zur Erörterung stehenden Verhandlungsgegenstand oder Anträge auf Vertagung der Verhandlung können jederzeit entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen eingebracht werden.	§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.	
§ 16 Anträge zur Sache (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des	§ 15 Anträge zur Sache (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um	

Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen zu stellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden. (4) Anträge, die eine Bereitstellung von Haushaltsmitteln erforderlich machen, müssen dem Haupt- und Finanzausschuss überwiesen werden.	eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.	
§ 17 Abstimmung (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Die Abstimmung geschieht in folgender Reihenfolge: 1. über einen Antrag zur Geschäftsordnung, 2. über einen Vorschlag eines Ausschusses, 3. über einen Vorschlag des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin,	§ 16 Abstimmung (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung. (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.	

4. über Anträge aus dem Rat, und zwar über den weitestgehenden zuerst. Bei Anträgen, die finanzielle Auswirkungen haben, muss zunächst über den Antrag mit der höchsten Summe abgestimmt werden. (2) In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung. (3) Jeder Antragsteller hat das Recht, vor der Abstimmung über seinen Antrag ein Schlusswort zu sprechen. Er kann seinen Antrag auch jederzeit zurückziehen. (4) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall in offener Abstimmung durch Handzeichen. (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. (7) Auf Antrag von mindestens drei anwesenden Ratsmitgliedern erfolgt namentliche Abstimmung. (8) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung	(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken. (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.	
---	--	--

gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. (9) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken. (10) Eine stillschweigende Abstimmung oder Beschlussfassung ist zulässig, wenn dabei ein Zweifel über den Willen der Mehrheit des Rates nicht besteht. (11) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Rates abweichende Abstimmung oder seine Stimmhaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.		
§ 18 Aufhebung bzw. Änderung von Beschlüssen (1) Ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Rates kann nur von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder gestellt werden. (2) Wird ein Antrag in derselben Sitzung gestellt, in der der Beschluss, dessen Aufhebung oder Änderung begehrt wird, gefaßt wurde, so kann darüber erst in einer	Entfällt nach der MusterGeschäftsordnung	

späteren Sitzung des Rates entschieden werden, wenn dem Antrag widersprochen wird. (3) Aufhebungs- oder Änderungsbeschlüsse können in namentlicher Abstimmung nicht erfolgen, wenn der aufzuhebende oder zu ändernde Beschluss in geheimer Abstimmung gefaßt worden ist. (4) Beschlüsse, deren Aufhebung oder Änderung beantragt worden ist, können erst ausgeführt werden, wenn über den Antrag entschieden ist. (5) Ist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung einmal abgelehnt worden, so darf er während der nächsten sechs Monate nicht erneuert werden.		
	§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin / der Fragesteller dies verlangt. (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der	

	Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragestellerin / der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin / der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechen, b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde, c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. (4) Eine Aussprache findet nicht statt.	
	§ 18 Fragerecht von Einwohnern (1) Der Rat kann beschließen, dass eine	

	Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Fall ist jede Einwohnerin / jeder Einwohner in der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldung. Jede Fragestellerin / jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin / der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.	
§ 19 Wahlen (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (2) Wenn das Gesetz es	§ 19 Wahlen (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein	

bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht bzw. geheime Wahl beantragt, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW). (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW. (5) Die Vorschriften des § 67 GO NRW bleiben unberührt.	Ratsmitglied oder der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/ der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW). (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.	
§ 20 Anträge, die sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen Anträge von Fraktionen oder Ratsmitgliedern, die sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, sind mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin einzureichen. Sie müssen einen begründeten	Vgl. § 17 GeschO	

Beschlussentwurf und, sofern sie Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, einen Deckungsvorschlag enthalten. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin stellt die Anträge allen Ratsmitgliedern zu. Jeder Antrag kann vom Antragsteller bis zur Entscheidung im Rat zurückgezogen werden; er kann jederzeit von einer Fraktion des Rates oder von einem Ratsmitglied wieder aufgenommen werden. In dringenden Fällen können Anträge bis spätestens vier Tage vor der Sitzung eingereicht werden. Die Dringlichkeit ist hinreichend zu begründen. Ob diese Anträge zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden, entscheidet der Rat. Anträge, die eine Auswirkung auf den Haushaltsplan haben bzw. eine Bereitstellung von Haushaltsmitteln notwendig machen, müssen nach ihrer Begründung durch den Antragsteller, sofern sie nicht abgelehnt oder ohne Widerspruch angenommen werden, dem Haupt- und Finanzausschuss überwiesen werden.		
§ 21 Anfragen der Ratsmitglieder (1) Die Fraktionen und jedes Ratsmitglied sind berechtigt, schriftliche Anfragen über Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen sind mindestens zehn Tage vor Beginn der	vgl. § 17 GeschO	

Ratssitzung dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin zuzuleiten. (2) In dringenden Fällen können Anfragen bis vier Tage vor der Sitzung eingereicht werden. Ob ein dringender Fall vorliegt, entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden. (3) Vor der Beantwortung von Fragen kann dem/der Fragesteller/in zur näheren Begründung seiner/ihrer Anfrage das Wort erteilt werden. Nach Beantwortung der Anfrage sind Zusatzfragen zulässig. Der/Die Fragesteller/in kann bis zu drei, die übrigen Ratsmitglieder können je eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der/die Fragesteller/in auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. (4) Eine Aussprache über den Gegenstand der Anfrage findet nicht statt.		
2. c) Ordnung in den Sitzungen	2.3 Ordnung in den Sitzungen	
§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die	§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das	

Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrer Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich des § 24 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. (2) Entsteht in einer Sitzung des Rates störende Unruhe, so kann der Bürgermeister die Sitzung vorübergehend unterbrechen und notfalls ganz aufheben. (3) Entsteht in einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich des § 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	
§ 23 Ordnungsruf und Wortentziehung (1) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin ist berechtigt, a) Sitzungsteilneh	§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen. (2) Redner, die ohne	

mer/innen, die gegen die Geschäftsordnung verstoßen, zur Ordnung zu rufen, b) Redner/innen, die vom Thema abschweifen, zur Sache zu verweisen, c) Rednern und Rednerinnen, denen das Wort nicht erteilt ist, das Wort zu entziehen, d) Rednern und Rednerinnen, die die vorgeschriebene Redezeit überschreiten, das Wort zu entziehen, wenn sie einmal mit dem Hinweis, dass ihnen das Wort entzogen werden kann, fruchtlos verwarnt sind, e) Rednern und Rednerinnen, die außer der Reihe das Wort erhalten haben, sich aber nicht an den angegebenen Redegrund halten, nach vorheriger Mahnung das Wort zu entziehen. (2) Hat ein/e Redner/in bereits zweimal einen Ordnungsruf erhalten, so kann der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der/die Redner/in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner bzw. einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.	Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen. (3) Hat eine Rednerin/ ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihr/ ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/ der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin / einem Redner, der/ dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.	
---	---	--

§ 24 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluß aus der Sitzung Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Ratsbeschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.	§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Ratsbeschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.	
§ 25 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin (§§ 22 und 23) und des Rates (§24) steht dem Betroffenen der Einspruch zu. (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.	§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu. (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.	
3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit	3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit	

§ 26 Niederschrift	§ 24 Niederschrift	
(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer bzw. die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten: a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung. d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen, g) die Angabe der Ratsmitglieder, die gemäß § 43 Abs. 2 oder § 31 GO NRW an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen haben. (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. (3) Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin wird vom Rat bestellt. Soll ein/e Bedienstete/r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin.	(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer bzw. die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten: a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung. d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen. (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. (3) Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin wird vom Rat bestellt. Soll ein/e Bedienstete/r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin. (4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und der/ dem bestellten Schriftführerin/ Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu	

(4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin, einem weiteren Ratsmitglied und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten. (5) Über Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.	vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden. (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von der Schriftführerin/ dem Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.	
§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten	§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat	

Beschlüsse ist die Öffentlichkeit nach Maßgabe des Artikels 18 der Hauptsatzung zu unterrichten.	gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.	
Abschnitt II - Geschäftsführung der Ausschüsse	Abschnitt II - Geschäftsführung der Ausschüsse	
§ 28 Grundregel Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 29 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.	§ 26 Grundregel Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.	
§ 29 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse (1) Der/die Ausschussvorsitzende lädt nach Benehmen mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin zu den Ausschusssitzungen ein. Den Ratsmitgliedern, die dem betreffenden Ausschuss nicht angehören sowie sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, die als stellvertretende	§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse (1) Die/ der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Die/ der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.	

Ausschussmitglieder gewählt sind, wird die Einladung nachrichtlich zugeleitet. (2) Die Niederschrift wird vom Ausschussvorsitzenden bzw. von der Ausschussvorsitzenden, einem weiteren Ausschussmitglied und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet. Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin wird vom Ausschuss bestellt. Soll ein/e Bedienstete/r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin. (3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf. (4) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 58 Abs. 3 GO NRW). (5) Der Bürgermeister bzw.	(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf. (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist. (4) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. (5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf	
---	--	--

die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin zuzuleiten. (6) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen einer Fraktion oder mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. § 11 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. (7) Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten wird, sind zu der Ausschusssitzung zu laden, auch wenn sie nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind; sie können sich an der Beratung über diesen Antrag beteiligen (§ 58 Abs. 1 GO NRW). (8) Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an dessen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Absatz 7 bleibt unberührt.	Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. (6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Bürgerinnen/ Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/ Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer/ Zuhörer teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. (7) § 17 dieser Geschäftsordnung findet auf die Ausschüsse keine Anwendung. (8) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.	
---	---	--

(9) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/in teilnehmen (§ 58 Abs. 1 GO NRW), ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. (10) Die Teilnahme als Zuhörer/in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. (11) Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine/n sachkundigen Bürger/in zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der/die benannte sachkundige Bürger/in wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.		
§ 30 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter	§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter	

Ausschüsse (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.	Ausschüsse (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. (1) Über den Einspruch entscheidet der Rat.	
Abschnitt III - Fragerecht von Einwohnern	entfällt	
§ 31 Fragerecht von Einwohnern (1) Der Rat kann beschließen, dass über Angelegenheiten der Stadt, die von ihm vorher festgelegt werden, eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung einer Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Falle ist jede/r Einwohner/in der Stadt berechtigt, in der Fragestunde zu den betreffenden Angelegenheiten nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zu richten. Der Wortlaut der Anfrage soll spätestens vier Tage vor der Sitzung dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin schriftlich mitgeteilt werden. (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig zu	Vgl. § 18 GeschO	

Wort, so bestimmt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der/die Fragesteller/in auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt. (4) Wird der/die Antragsteller/in auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen, sind auch die Mitglieder des Rates über den Inhalt der Beantwortung schriftlich zu informieren.		
Abschnitt IV - Fraktionen	III. Fraktionen	
§ 32 Bildung von Fraktionen (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Die Bildung von Gemeinschaftsfraktionen ist zulässig. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin vom/von der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.	§ 29 Bildung von Fraktionen (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom	

Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertreter/innen sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion sowie bei der Berechnung der auf eine Fraktion entfallenden Ausschusssitze und Vorseitze zählen Hospitanten nicht mit. (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin vom/von der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen. (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz	Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und ihres/ seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit. (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom/von der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen. (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen	
--	---	--

Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).	technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).	
	IV. Datenschutz	
	§ 30 Datenschutz Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Daten und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.	
	§ 31 Datenverarbeitung	

	Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn, etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin/ den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer/ eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW). Vertrauliche Daten sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in	
--	--	--

	der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.	
Abschnitt V - Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	
§ 33 Schlussbestimmungen (1) Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen. (2) Der Rat kann die Geschäftsordnung durch einfachen Beschluss ändern, wenn die Änderung als besonderer Punkt vorher auf die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung gesetzt worden ist (Artikel 9 Abs. 2 der Hauptsatzung). Außerhalb der Tagesordnung und auf Dringlichkeitsantrag kann über einen Antrag auf	§ 32 Schlussbestimmungen Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.	

Änderung der Geschäftsordnung nicht beschlossen werden.		
§ 34 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.	§ 33 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom außer Kraft.	